

2. Zusatzvereinbarung

zu der zwischen der Vorarlberger Gebietskrankenkasse (Kasse) und der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg (Kurie) und dem Gesundheitsfonds für das Land Vorarlberg („Landesgesundheitsfonds“) abgeschlossenen Vereinbarung vom 25.01.2007 über die Durchführung von Vorsorgekoloskopien

I.

Pkt III. 1. lautet wie folgt:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung und Honorierung von Vorsorgekoloskopien für VGKK- und SVB-Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige ab dem 50. Lebensjahr im Abstand von 10 Jahren gem. den Bestimmungen des Gesamtvertrages durch Vertragsfachärzte für Innere Medizin und Vertragsfachärzte für Chirurgie auf Rechnung der in Punkt II angeführten Krankenversicherungsträger (Routinescreening). Bei Vorliegen entsprechender Befunde im Rahmen eines Routinescreenings verkürzt sich der Abstand von 10 Jahren bis zur nächsten Vorsorgekoloskopie, die in diesen Fällen als Nachsorge in den Abständen gemäß Beilage 3 durchgeführt werden kann und gemäß Pkt. VI. honoriert wird. Vor der Durchführung einer solchen weiteren Vorsorgekoloskopie vor Ablauf von 10 Jahren ist vom durchführenden niedergelassenen Arzt für den betreffenden Patienten bei der VGKK/der SVB mittels Vorlage des Vorbefundes, aus dem die Erfüllung der Kriterien ersichtlich ist, ein e-card-Ersatzbeleg anzufordern, der anstelle einer e-card-Steckung als Grundlage für die Abrechnung dient.

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Dornbirn, am 12.12.2017

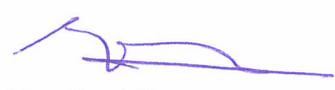
Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg


Dr. Burkhard Walla
Kurienobmann


MR Dr. Michael Jonas
Präsident

Vorarlberger Gebietskrankenkasse


Dir. Mag. Christoph Metzler
Leitender Angestellter

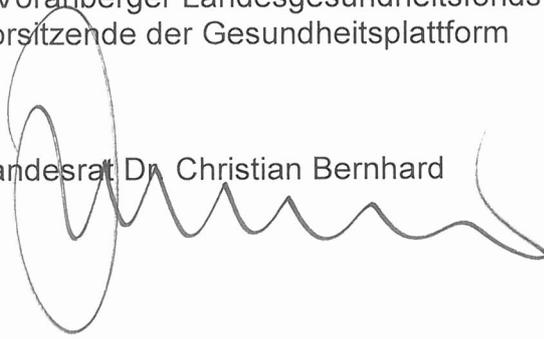

Manfred Brunner
Obmann

2. ZV VU-Koloskopie Endfassung.docx



Für den Vorarlberger Landesgesundheitsfonds
Der Vorsitzende der Gesundheitsplattform

Landesrat Dr. Christian Bernhard

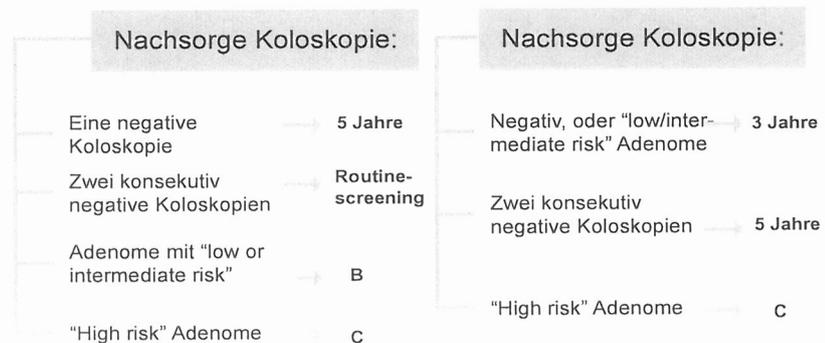
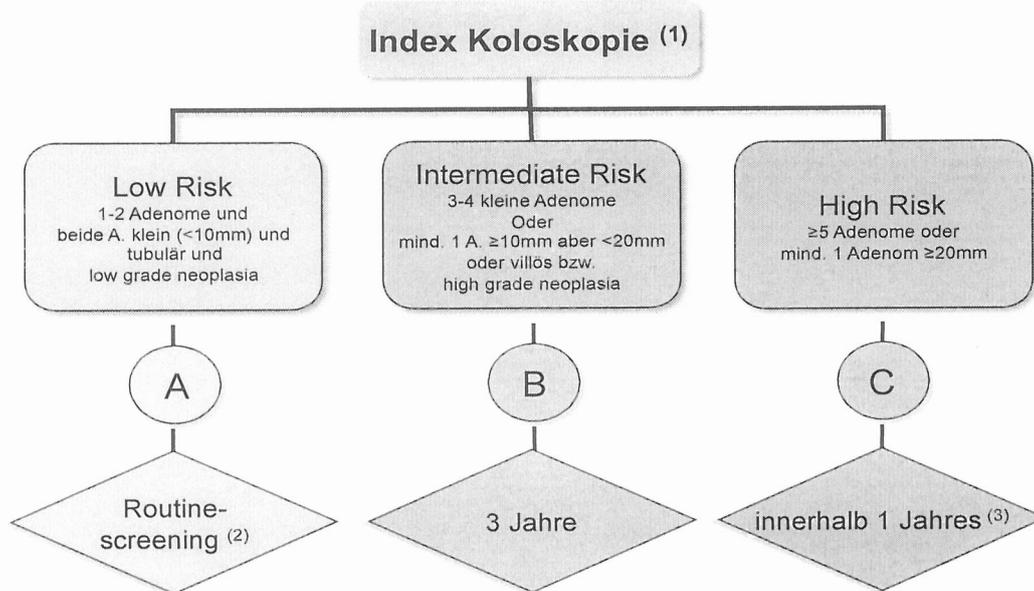
A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by a series of connected loops and a final flourish.

Beilage 3:

Ergänzende Klarstellung zur nachfolgenden Grafik:

Das Routinescreening beim „Low Risk“ findet bereits nach 5 Jahren (und nicht erst nach 10 Jahren) statt.

Nachsorge – nach koloskopischer Polypektomie



Notes:

- (1) Index Koloskopie muss bis ins Zöekum erfolgen
- (2) Weitere Faktoren (Alter, familiäre Belastung, Aussagekraft der Indexkoloskopie)
- (3) Folgekoloskopie zur Abtragung übersehener Läsionen

Übersetzung des englisch-sprachigen Dokumentes "European Guidelines for quality assurance in colorectal cancer screening and diagnosis".

© European Union 2010

Die Haftung für die Übersetzung liegt allein bei der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung, der Österreichischen Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie.

Dieser Auszug (Colonoscopic surveillance following adenoma removal EU 2010) unterliegt dem Copyright der Autoren:

© 2010 v1 10/2010 W. Atkin et al.

Eine Reproduktion dieser Arbeit ist, unter der Voraussetzung dass dieser Text intakt bleibt, gestattet.

Unautorisierte Änderungen sind untersagt.